

Verordnung

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Haßfurt (Parkgebührenordnung – PGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert in Verbindung mit Art. 22 und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) erlässt die Stadt Haßfurt folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Gebührenpflichtige Parkzeit
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Schlussbestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Soweit Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung (§ 2) mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, ist das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der gebührenpflichtigen Parkzeit (§ 3) nur zulässig, wenn ein Parkscheinautomat oder eine andere Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit läuft. Für das Parken nach Satz 1 werden Gebühren erhoben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen, Wege und Parkplätze:

1. Parkscheinbereiche (mit „Brötchentaste“)

- 1.1. Marktplatz
- 1.2. Hauptstraße
- 1.3. Bahnhofstraße
- 1.4. Parkplatz „Floriansplatz“ (nördlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
- 1.5. Parkplatz und Ortsstraße „Obere Vorstadt“ (südlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
- 1.6. Brückenstraße
- 1.7. Parkplatz südlich der Güterhalle (Bahnhofsweg)

2. Parkscheinbereiche (ohne „Brötchentaste“)

- 2.1. Parkplatz an der Güterhalle und am Bahnhofsvorplatz
 - 2.2. Parkplatz an der Mittelmühle
 - 2.3. Parkplatz westlich des Bahnhofsgebäudes
- Der maßgebliche Geltungsbereich ist im Lageplan des Stadtbauamtes vom 16.09.2021 der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeit

Gebührenpflicht besteht nach § 2 Ziffer 1 werktags von

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einen gebührenfreien Parkschein „Brötchentaste“ von max. 30 Minuten zu lösen.

Höchstparkdauer: 2 h

Gebührenpflicht besteht nach § 2 Ziffer 2.2 werktags von

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Höchstparkdauer: 4 h

Gebührenpflicht besteht nach § 2 Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3 werktags von

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	gebührenfrei

Höchstparkdauer: 1 Monat

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EmoG („E-Kennzeichen“) zugelassen sind.
- (2) Die gebührenfreie Parkzeit beträgt für alle gebührenpflichtigen Parkplätze einheitlich 2 Stunden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe (Einstellung der Ankunftszeit) nachzuweisen.

§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr pro Stellplatz beträgt in den Gebieten nach § 2 Ziffer 1 und § 2 Ziffer 2.2
- | | |
|---------------------------|--------|
| je angefangene 10 Minuten | 0,10 € |
|---------------------------|--------|
- (2) Im Gebiet nach § 2 Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3 können
Einzel- und/ oder zusätzliche Dauerparkscheine
gelöst werden. Die Gebührenhöhe ergibt sich nach den Maßgaben der Absätze 2 a bis 2 f.
- (2 a) Die Gebühr für einen Einzelparkschein beträgt 0,30 € je angefangene dreißig Minuten.
- (2 b) Die Gebühr für einen Tag (vierundzwanzig Stunden ab Parkscheinlösung) beträgt 3,00 €.
- (2 c) Bei einer Parkdauer bis max. fünf Tage beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (2 d) Bei einer Parkdauer von täglich höchstens **vier Stunden** beträgt die Gebühr für
- | | |
|--|----------|
| 1. einen Monat lang gültigen Parkschein | 15,00 € |
| 2. einen sechs Monate lang gültigen Parkschein | 65,00 € |
| 3. einen Jahresparkschein | 120,00 € |
- (2 e) Bei einer Parkdauer von täglich höchstens **sechs Stunden** beträgt die Gebühr für
- | | |
|--|----------|
| 1. einen Monat lang gültigen Parkschein | 20,00 € |
| 2. einen sechs Monate lang gültigen Parkschein | 95,00 € |
| 3. einen Jahresparkschein | 160,00 € |
- (2 f) Bei einer **ganztägigen** Parkdauer beträgt die Gebühr für
- | | |
|--|----------|
| 1. einen Monat lang gültigen Parkschein | 25,00 € |
| 2. einen sechs Monate lang gültigen Parkschein | 120,00 € |
| 3. einen Jahresparkschein | 200,00 € |
- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzliche geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenordnung aufgeführt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 1 – Parkscheinbereiche und die Anlage 2 – der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkplätze sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 24.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2019 außer Kraft.

Haßfurt, 16.09.2021

Werner
Erster Bürgermeister



- Parkrscheinbereiche
(mit „Brötchentaste“)**
- 1.1 Marktplatz
 - 1.2 Hauptstraße
 - 1.3 Bahnhofstraße
 - 1.4 Parkplatz Floriansplatz (nördlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
 - 1.5 Parkplatz und Ortsstraße „Obere Vorstadt“ (südlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
 - 1.6 Brückenstraße
 - 1.7 Parkplatz südlich der Güterhalle (Bahnhofsweg)
- Parkrscheinbereiche
(ohne „Brötchentaste“)**
- 2.1 Parkplatz an der Güterhalle und am Bahnhofsvorplatz
 - 2.2 Parkplatz an der Mittermühle
 - 2.3 Parkplatz westlich des Bahnhofgebäudes



Anlage 1 zur Parkgebührenverordnung

--- Geltungsbereich gebührenpflichtige Parkplätze (§2)

Haßfurt, 16.09.2021

Stadtbauamt
Bauer

Anlage 2 – der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkstände/Parkplätze

zu § 5 Absatz 3:

- Parkplatz am Floriansplatz (nördlich Obere Vorstadt)
- Parkplatz und Ortsstraße Obere Vorstadt
- Parkplatz südlich der Güterhalle
- Parkplatz an der Güterhalle und am Bahnhofsvorplatz
- Parkplatz an der Mittelmühle (Zufahrt zur Tiefgarage)
- Parkplatz westlich des Bahnhofsgebäudes